



AI IN A NUTSHELL 6

Textzusammenfassung durch KI

Ausgangslage

Ob im unmittelbaren Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Unternehmen oder im Austausch mit anderen öffentlichen Stellen – regelmäßig sind Beschäftigte bayerischer öffentlicher Stellen mit großen Mengen an Informationen und einer Vielzahl von Dokumenten konfrontiert, die eine effiziente Analyse und Aufbereitung erfordern. Hier kann eine Textzusammenfassung durch KI unterstützen.

Zum Einsatz kommen dabei regelmäßig KI-Systeme mit (Großen) Sprachmodellen. Diese sind grundsätzlich in der Lage, umfangreiche Texte zusammenzufassen und deren Inhalt auf das Wesentliche zu reduzieren. Dabei gibt es zwei Hauptansätze: **extraktive Zusammenfassungen** (Wichtiges aus dem Text auswählen) und **abstraktive Zusammenfassungen** (neue, verkürzte Formulierungen erzeugen). Häufig werden (standardmäßig) hybride Lösungen eingesetzt, bei denen beide Varianten kombiniert zum Einsatz gelangen. Sofern hiervon abweichend nur ein bestimmter Ansatz für die Erstellung der Zusammenfassung verwendet werden soll, kann dies vom jeweiligen Nutzer entsprechend vorgegeben werden.

Hinweis: Die für die Erstellung von Textzusammenfassungen zu verwendende Methode kann bereits systemseitig „hinterlegt“ werden und gilt in diesem Fall allgemein für alle Ausgaben des KI-Systems („Systemprompt“). Alternativ besteht die Möglichkeit für den jeweiligen Nutzer, für den Einzelfall spezifische Vorgaben für die Ausgabe der Zusammenfassung zu machen („Benutzerprompt“), siehe unten.

Je nach technischer Ausgestaltung des KI-Systems kann die Eingabe an sich beispielsweise durch Einfügen nach Kopieren des betreffenden Textes oder durch Hochladen (zumeist als „Drag & Drop“) einzelner oder mehrerer Dokumente erfolgen.

Einsatzszenarien

KI-Systeme zur Textzusammenfassung können immer dann zum Einsatz kommen, wenn größere Mengen an Informationen analysiert, kategorisiert und auf bestimmte Inhalte reduziert werden sollen:

Beispiel: Aus eingehendem Schriftverkehr (insbesondere aus E-Mails, PDF-Anlagen und Briefen) oder aus Aktenvermerken, Sitzungsprotokollen und Stellungnahmen werden kürzere Zusammenfassungen erstellt und vorgegebene Inhalte herausgefiltert. Beispielhafte Prompts:

„Erstelle eine Zusammenfassung des Sitzungsprotokolls in fünf Bullet Points.“

„Fasse die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen auf einer Seite zusammen und ordne sie nach Priorität.“

„Erstelle nur eine Zusammenfassung des Kapitels X der Studie Z.“
„Welche Ergebnisse wurden zu TOP 1 beschlossen?“
„Welche Kernaussagen enthält die E-Mail-Korrespondenz zum Vorgang Y?“
„Fasse die in den letzten zwölf Monaten eingegangenen Schreiben zum Thema Z zusammen und stelle die wesentlichen Inhalte tabellarisch dar.“

Zentrale KI-datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Beachtung bei Beschaffung und Nutzung von KI-Systemen zur Textzusammenfassung

Hinweis: Zum Datenschutz bei KI-Projekten bayerischer öffentlicher Stellen allgemein ausführlich Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung, Orientierungshilfe, Stand 3/2026, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de/ki> (OH KI). Zu den spezifischen Fragestellungen im Folgenden vergleiche Verweise.

[1] Implementierung

Enthält ein KI-System zur Textzusammenfassung bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Anbieter – je nach vorhergehendem Training – personenbezogene Daten, muss die einsetzende bayerische öffentliche Stelle im Rahmen der Implementierung insbesondere dessen datenschutzkonforme Verwendung sicherstellen und nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) – die einsetzende öffentliche Stelle trifft in diesem Zusammenhang eine Pflicht zur „angemessenen Bewertung“ sowie gegebenenfalls zum Ergreifen sogenannter „risikomindernder Maßnahmen“ (vgl. allgemein zur Bereitstellung und Implementierung von KI-Systemen OH KI, Rn. 166 ff.). Des Weiteren sind vor oder im Rahmen der Implementierung insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[1.1] Thematik: Freigabe der Nutzung durch die einsetzende öffentliche Stelle

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ KI-Systeme zur Textzusammenfassung müssen von der einsetzenden öffentlichen Stelle zur Nutzung freigegeben werden, § 10 Abs. 4 Satz 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern.
- ▶ Es sollten klare interne Vorgaben (beispielsweise in einer Dienstanweisung) aufgestellt und dokumentiert werden, ob, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen konkreten Zwecken welche KI-Systeme zur Textzusammenfassung eingesetzt werden dürfen und wie mit den so erarbeiteten Ergebnissen umzugehen ist (vgl. OH KI, Rn. 374 ff.).

[1.2] Thematik: Einweisung und Schulung der Beschäftigten

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Art. 4 KI-Verordnung sind Behörden, die KI einsetzen, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter anderem ihre Mitarbeitenden, die

mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz aufweisen. Die einsetzende öffentliche Stelle sollte daher insbesondere Schulungen zu Datenschutzrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen zur Textzusammenfassung anbieten. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf den richtigen Umgang mit KI-generierten Texten gelegt werden, siehe dazu unten „Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; Kennzeichnungspflicht“. Dies kann beispielsweise durch persönliche Schulungen, Erklärvideos und Informationsmaterialien geschehen (vgl. OH KI, Rn. 207, 383 f.).

[1.3] **Thematik: Deaktivierung des „Nachtrainings“**

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Es sollte ausgeschlossen werden, dass der in das KI-System eingegebene Input als Trainingsgrundlage für die Weiterentwicklung des KI-Systems dient (vgl. OH KI, Rn. 154, 162 ff.).
- ▶ Durch technisch-organisatorische Maßnahmen sollte zudem sichergestellt werden, dass die in das KI-System eingegebenen Inhalte nicht anderen Nutzern als der einsetzenden öffentlichen Stelle zugänglich gemacht werden.
- ▶ Externe KI-Systeme einsetzende öffentliche Stellen sollten darauf achten, Anbietern nicht (gegebenenfalls aus Versehen) vertraglich das Recht einzuräumen, die in das System eingegebenen Daten für das weitere Training oder für sonstige eigene Zwecke verwenden zu dürfen (vgl. OH KI, Rn. 289).

[1.4] **Thematik: Minimierung der Verarbeitung von Nutzerdaten**

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Die Prompthistorie (der Verlauf der Nutzereingaben und die entsprechend vom KI-System generierten Antworten) sollte standardmäßig nicht gespeichert werden, eine entsprechende Speicherfunktion sollte nicht automatisch aktiviert sein. Allenfalls sollte eine Speicherung nur im eigenen Browser erfolgen. Zudem sollte eine Löschfunktion vorhanden sein, über die Nutzer die Prompthistorie aktiv löschen können.
- ▶ Durch die Bereitstellung von Funktionsaccounts oder den Einsatz von Schnittstellen (oftmals von Drittanbietern) kann die Verarbeitung von Nutzerdaten (wie Anmeldedaten, nutzerbezogene Betriebsmitteldaten, usw.) minimiert oder unter Umständen eine anonyme Nutzung des betreffenden KI-Systems ermöglicht werden (vgl. OH KI, Rn. 172 ff., 181 ff.).

[2] **Nutzung**

Bei der Nutzung von KI-Systemen zur Textzusammenfassung sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[2.1] Thematik: Keine Verwendung von Texten mit personenbezogenen Daten; Beachtung von Geheimschutzvorgaben und Rechten Dritter

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Möglichkeit sind Texte ohne personenbezogene Daten beziehungsweise in anonymisierter oder zumindest pseudonymisierter Form zu verwenden.
- ▶ Bei Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die entsprechenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.
- ▶ Die Verwendung von Informationen, die dem Geheimschutz unterliegen (insbesondere Verschlusssachen), oder von Material, an dem Rechte Dritter bestehen, bedarf einer Einzelfallprüfung.

[2.2] Thematik: Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; Kennzeichnungspflicht

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Ausgaben eines KI-Systems sind vor einer Weiterverwendung stets auf einen etwaigen Personenbezug beziehungsweise das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung zu prüfen (vgl. OH KI, Rn. 190). Ferner sind Richtigkeit, Aktualität sowie Vollständigkeit der Ausgaben zu bewerten.
- ▶ In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass KI-Systeme auch unrichtige oder erfundene Informationen („Halluzinationen“) ausgeben und diese – teils sogar mit „Überzeugung“ – als faktisch und zutreffend präsentieren können (beispielsweise Ausgabe einer Gerichtsentscheidung oder einer Studie, die nie publiziert wurde; Ausgabe eines falschen Zitats; Ausgabe einer nicht existenten Quelle). (Kritische) Informationen sollten daher stets verifiziert werden. Durch entsprechende Prompts kann zudem gezielt die Angabe von Fundstellen/Quellen vorgegeben werden.
- ▶ Gerade bei Zusammenfassung langer Texte besteht zudem die Gefahr, dass durch eine zu starke Vereinfachung oder eine andere Schwerpunktsetzung wichtige Details, Nuancen und Kontext verloren gehen. Insofern ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Detailliertheit, Verständlichkeit und Klarheit der Zusammenfassung zu achten.
- ▶ Bei Verwendung von KI-gestützten Textzusammenfassungen ist stets auch an die Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Inhalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UAbs. 2 Satz 1 KI-Verordnung zu denken und zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der KI-Verordnung eröffnet ist und die jeweilige Zusammenfassung einen KI-generierten Inhalt im Sinne der Regelung darstellt. Werden KI-generierte Textzusammenfassungen unverändert und ohne Anpassung weiterverwendet, muss dann die Nutzung des KI-Systems kenntlich gemacht werden. Werden die Textzusammenfassungen dagegen redaktionell überarbeitet und fachlich geprüft, ist keine Kennzeichnung notwendig.

Hinweis: Unabhängig von dem konkreten zur Anwendung kommenden Produkt und dem jeweiligen Einsatzszenario sind sämtliche Vorgaben des Datenschutzrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und nachzuweisen, sobald und soweit bayerische öffentliche Stellen personenbezogene Daten mittels Künstlicher Intelligenz verarbeiten (näher OH KI, Rn. 192 ff.).

Stand: 1. Juni 2026